

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß

## § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB nur per E-Mail

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### Gemeinde

<b>Gemeinde Zolling</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Flächennutzungsplan</b>	<input type="checkbox"/> <b>mit Landschaftsplan</b>
<input type="checkbox"/> <b>Neuaufstellung</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>5. Änderung</b>	
<b>für das Gebiet</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Bebauungsplan-Neuaufstellung</b>	
<b>für das Gebiet</b> Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Unterappersdorf	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Frist für die Stellungnahme bis: 30.08.2024</b>	

### Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer): Landratsamt FS, SG 41 Wasserrecht, Landshuter Str. 31, 85356 Freising
<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)  
Einwendungen

Rechtsgrundlage:

Möglichkeiten der Überwindung:

- Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Der Arbeitsbereich "Überschwemmungsgebiete" teilt mit: Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans SO FFPV Unterappersdorf (Fl.Nrn. 1134, 1173, 1173/1, 1193/1, 1194/1, 1194/7, 1201, 1202 Gde. Zolling Gmk. Appersdorf) befindet sich weder in einem vorläufig gesicherten noch in einem festgesetzten noch in einem faktischen (HQ100 oder HQextrem) Überschwemmungsgebiet.

Es bestehen daher von Seiten des Fachbereichs Überschwemmungsgebiete des SG 41- Bereich Wasserrecht und –wirtschaft des Landratsamtes Freising grds. keine Einwände gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans SO FFPV Unterappersdorf.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich ein Teil des Geltungsbereichs innerhalb eines wassersensiblen Bereichs befindet. Wassersensible Bereiche können ein erster Hinweis auf ein faktisches Überschwemmungsgebiet sein, eine hinreichend konkrete Aussage bzw. Abgrenzung eines faktischen Überschwemmungsgebiets ist hierdurch allein aber nicht ableitbar. Wir möchten vorsichtshalber aber auf folgendes hinweisen: Sollten der Gemeinde insbesondere durch fachliche Einwendungen Erkenntnisse zugehen, dass durch die Planung HQ100-relevante Rückhalteflächen betroffen sein könnten (z.B. Kenntnis über historisches Hochwasserereignis) so verlangt der BayVGH (Urteil v. 16.12.2016, 15 N 15.1201), dass die Gemeinde vor der Schlussabwägung und dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan weitere Ermittlungen und Bewertungen unter Einbeziehung fachlichen Sachverständes durchführen muss, um sicherzugehen, dass der für die Abwägung zugrunde zu legende Sachverhalt (keine Betroffenheit von HQ100-relevanten Rückhalteflächen durch die Planung) richtig ist, um die abstimmenden Gemeinderatsmitglieder hierüber in einen entsprechenden Kenntnisstand zu versetzen.

Freising , 12.08.2024

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstbezeichnung